



Frauenfeld,

4. Dezember 1998
Entscheid Nr. 197

5

PG Wängi

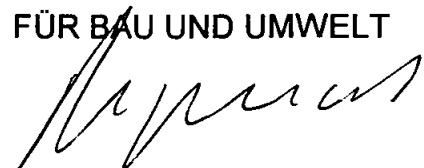
Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 561 (Neuhaus) und Parzellen Nrn. 127. und 128 (Sägewiese)

1. Der Gemeinderat Wängi ersucht mit Beschlussprotokoll vom 29. September 1998 um Genehmigung der erwähnten Zonenplanänderungen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist zu schliessen, dass die Planaufgabe- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse vor.
2. Wie den Planungsberichten zu entnehmen ist, sind die beiden punktuellen Zonenplanänderungen die Folge von Änderungen der planungsrechtlichen Situation, resp. von Planungswidersprüchen. Nördlich des Alters- und Pflegeheims im Gebiet Neuhaus wird ein Spickel von ca. 330 m² Landwirtschaftszone neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Dies entspricht einer Angleichung an den Planungssperimeter des mit Entscheid Nr. 149 vom 30. Juni 1998 vom Departement für Bau und Umwelt bereits genehmigten Gestaltungsplanes Neuhaus.
3. Im Gebiet Sägewiese wird zum einen die Reserve-Gewerbezone in definitive Gewerbezone umgewandelt, was nach § 36 Planungs- und Baugesetz keiner Genehmigung einer kantonalen Instanz bedarf. Zum anderen erfährt das nördliche Ende dieser Gewerbezone zu Lasten der Freihaltezone eine Vergrösserung von etwa 570 m² auf der Parzelle Nr. 128 und auf Teilen der Parzelle Nr. 127. Über das Gebiet Sägewiese liegt ein rechtskräftiger Baulinienplan „Hüslibach, Frohegg und Sägewiese“ vor (RRB Nr. 1217 vom 19. August 1986), der im Bereich der Gewerbezonenerweiterung eine Erschliessungsstrasse vorsieht. Die Zonenvorschriften der Freihaltezone untersagen jedoch oberirdische Bauten und Anlagen. Da die Strassenführung immer noch als zweckmässig eingestuft wird, erscheint es naheliegend, auf dem Wege einer Zonenplanänderung diese widersprüchlichen Planfestlegungen auszuräumen.
4. Einer Genehmigung der beiden Zonenplanänderungen steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die beiden vom Gemeinderat Wängi am 29. September 1998 beschlossenen Zonenplanänderungen (teilweise Zuweisung der Parzelle Nr. 561 im Gebiet Neuhaus zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Umzonung von Freihaltezone in Gewerbezone auf den Parzellen Nrn. 127 und 128 im Gebiet Sägewiese) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von je einem Exemplar der beiden Zonenplanänderungen, alle mit Genehmigungsvermerk, chargé
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von je zwei Exemplaren der beiden Zonenplanänderungen, alle mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 7. Dezember 1998